

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wadgassen (HuS)

Aufgrund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 zul. geä. durch Art 1 G.Nr. 1626 zur Bündelung von Direktwahlen vom 29.08.2007 (Amtsbl. S. 1766) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Wadgassen vom 21.10.2008 die vorstehend genannte Satzung neu gefasst:

§ 1 Steuerschuldner, Steuerpflicht und Steuerhaftung

- (1) Wer in der Gemeinde Wadgassen einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuersatzung zu entrichten.
Die Steuerpflicht beginnt am ersten des Kalendermonates, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt oder angeschafft wird.
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird.
Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem/der Hundehalter/in. Vermag diese/r den Nachweis nicht zu erbringen, so ist sie/er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer gleichfalls zu entrichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.
Die Hundehaltung zur Pflege oder auf Probe wird nur bis zur Dauer von 3 Monaten anerkannt.
Danach ist der Hund in der Gemeinde durch den/die Hundehalter/in zu versteuern.
- (3) Es besteht keine Steuerpflicht für Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten.
Diese Hunde müssen jedoch nachweislich bereits in einer anderen Gemeinde versteuert werden und sich bei Ankunft im Eigentum der o.g. Personen befinden.
- (4) Als Halter/in aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-) Vorstand.
Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 2 Steuersätze

- (1) Ab dem 01.01.2002 beträgt die Steuer für den ersten Hund 60 EURO.
- (2) Hält ein/e Hundehalter/in im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 120 EURO, und für jeden weiteren Hund auf 180 EURO.
- (3) Hunde, die von der Steuer befreit sind, sind nicht in die Berechnung des Steuersatzes für weitere zu versteuernde Hunde einzubeziehen.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht das ganze Jahr, so ist für jeden steuerpflichtigen Monat 1/12 der in Absatz 1 und 2 angegebenen Sätze zu berücksichtigen.

§ 3 Steuerermäßigung und Befreiung

- (1) Auf schriftlichen Antrag wird die Steuer auf die Hälfte der in § 2 angegebenen Sätze ermäßigt bzw. Steuerbefreiung gewährt.
- (2) Die Ermäßigung gilt
 1. für Sanitäts- und Rettungshunde, die die für diese Hundearten vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen. Wird dieser Prüfungsnachweis regelmäßig jährlich bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Hundes erbracht, wird Steuerermäßigung bis zum Lebensende des Tieres gewährt.
 2. für den ersten Hund, wenn der/die Hundehalter/in alleinstehend ist und das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) 1. Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist.

"Sonst hilfsbedürftig" sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG", oder "H" besitzen;
die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Steuerbefreiung gilt

für alle Tierheimhunde (auch die bereits erfassten) ab dem 01.01.2009.
Die Befreiung gilt nur für Hunde, die nachweislich aus deutschen Tierheimen aufgenommen wurden.

§ 4 Antrag auf Steuerermäßigung oder Befreiung

- (1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung ist nur zu gewähren, wenn die dort genannten Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Eignung der Hunde ist gesondert nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist schriftlich zu stellen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen dem Steueramt der Gemeinde Wadgassen anzuzeigen.

§ 5 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist in vier gleichen Raten am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu zahlen.**
Beträge die weniger oder gleich 30 Euro betragen, sind je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August zu entrichten.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht nach dem Fälligkeitstermin, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu zahlen.
- (3) Die Steuer ist an die Gemeindekasse Wadgassen zu entrichten.

§ 6 Anrechnung

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage der Steuerquittungen die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 7 Beitreibung der Steuer

Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch §62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) und dem Gesetz zur Ausführung der VwGO (AGVwGO) vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (gemäß §80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 9 Meldepflichten

- (1) Jede/r Halter/in von Hunden in der Gemeinde Wadgassen ist verpflichtet, den Hund binnen 14 Tagen nach Eintritt der Tierhaltereigenschaft oder nach dem Zuzug in das Gemeindegebiet bei dem Steueramt der Gemeinde Wadgassen anzumelden.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft den Halter/die Halterin eines neugeborenen Hundes nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt des Hundes.
- (3) Die Meldepflicht des Tierhalters/der Tierhalterin obliegt auch dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin, wenn er/sie nicht zugleich der Halter/die Halterin ist.
- (4) Bei Tod , Abschaffung oder Verlust des Tieres, muss die Abmeldung innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers bzw. der Erwerberin anzugeben.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

Zur Überwachung bzw. zur Erlangung der Vervollständigung der Veranlagungsgrundlagen erhält der/die Vollziehungsbeamte/in der Gemeinde Wadgassen eine Liste aller Hundehalter. Er/sie ist zur Durchführung von Kontrollen ermächtigt und verpflichtet, nicht versteuerte Hunde beim Steueramt anzuzeigen.

§ 11 Auskunftspflicht

Jede/r Hundehalter/in ist verpflichtet, dem Steueramt oder den von der Gemeinde beauftragten Personen auf Nachfrage über die gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen, auch steuerbefreiten Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der/die Hundehalter/in hat die von ihm/ihr gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige, gem. § 10 Abs. 4, an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Zwangmaßnahmen, Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsbl. S. 729) in der jeweils gültigen Fassung .
- (3) Soweit Strafen nach Landes- oder Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am 01.01.2009** in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten alle bisher geltenden Hundesteuerbestimmungen außer Kraft.

Wadgassen, den 22.10.2008
Der Bürgermeister:

Braun

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen :
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes
oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der
öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.